

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

da sich gezeigt hatte, daß große Vorräte sich auch in Händen von Personen befanden, bei denen dies nicht zu vermuten war und die diese Waren in spekulativer Absicht zurückhielten. Die Strafgrenze wurde bei vorsätzlicher Verletzung der Anfunftspflicht auf 10 000 *M* oder sechs Monate Gefängnis erhöht; außerdem wurde bestimmt, daß verheimlichte Vorräte im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden konnten.

Die späteren Vorratershebungen (vom 9. Mai 1915, 16. November 1915 und 15. Februar 1917) betrafen neben Brotgetreide und Mehl, auch Futtergetreide (Gerste, Hafer, Mengkorn und Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer, mit Hülsenfrüchten gemischt). Vom Jahre 1916 an wurde die Menge des zur Verfügung stehenden Futtergetreides und sonstiger Futterpflanzen auch durch Anbauflächenerhebungen und Ernteschätzungen zu ermitteln versucht.

III. Verfütterungsverbote.

Die Unterbindung der Einfuhr von Lebensmitteln machte es schon in den ersten Monaten des Krieges notwendig, die zur menschlichen Ernährung bestimmten Erzeugnisse sparsam zu verwalten. Soweit dieselben auch zur Verfütterung dienen können, mußte diese eingeschränkt oder ganz verboten werden. Nach den Feststellungen des deutschen Landwirtschaftsrats wurde im Frieden ein Viertel des deutschen Roggenvorrats verfüttert; es bestand Gefahr, daß infolge der Futtermittelknappheit das Verfüttern noch zunehmen und hierdurch die Brotversorgung in Frage gestellt würde. Durch die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 460) wurde deshalb das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet war, verboten. Nur in dringenden Fällen konnten die Landeszentralbehörden Ausnahmen für Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt war, Ausnahmen gewähren. Das Schroten von Roggen und Weizen konnte beschränkt oder verboten werden. Schon bald war eine weitere Verschärfung dieser Vorschriften geboten (Bekanntmachung vom 5. Januar 1915, RGBl. S. 6). Das Verbot wurde auf gequetschtes, geschrotetes oder sonst zerkleinertes Brotgetreide, auf Brotgetreide, das mit anderer Frucht vermischt ist, und auf Mehlmischungen ausgedehnt. Ferner wurde das Verfüttern von Brot, mit Ausnahme von Brotabfällen und verdorbenem Brot, sowie die Verarbeitung von Brotgetreide, Mehl und Brot zur Herstellung von Viehfutter, wozu auch das Schroten gerechnet wurde, untersagt. Die